

## Klartext 10/18

26. Oktober 2018

### **Zahnheilkunde-GmbHs bergen berufsrechtliche Risiken und Gefahren für Patienten Vorstand der Bundeszahnärztekammer fordert Maßnahmen**

Die Ausübung der Zahnheilkunde kann auch durch Zahnheilkundegesellschaften, etwa Zahnheilkunde-GmbHs, erfolgen. Die Gründer versprechen sich davon Größenvorteile und Verbundeffekte und nicht zuletzt die „gezielte Hereinnahme von Fremdkapital“. Neben diversen, vormals noch nicht voraussehbaren Problemen, zeigen sich nun auch deutlich die berufsrechtlichen Schwachstellen:

Die Berufsordnungen der (Landes-)Zahnärztekammern regeln für jeden Zahnarzt verbindlich dessen Verhalten. Die Festlegung der Berufspflichten dient u.a. dazu, die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen, berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern – kurz, dem Patientenschutz.

Erfolgt die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit in der Rechtsform einer juristischen Person, kann die Einhaltung des patientenschützenden Berufsrechts nicht durch die Kammer überwacht werden, denn juristische Personen sind nicht Mitglieder der Zahnärztekammern.

„Die Erfahrung zeigt, dass aber gerade Großstrukturen eine Tendenz zur Gewinnmaximierung unter Inkaufnahme von Über-, Unter- oder Fehlversorgung haben, insbesondere dann, wenn diese Strukturen in den Einfluss von ausschließlich gewinnorientierten Großinvestoren geraten“, so der Präsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Dr. Peter Engel. „Tendenzen, denen mit den Mitteln des Berufsrechts effektiv und nachhaltig begegnet werden könnte.“

Aus diesem Grund hat sich der BZÄK-Vorstand in seiner Sitzung vom 24. Oktober auf folgende Forderungen verständigt:

Um den Kammern die Möglichkeit zu geben, ihrer Gemeinwohlverpflichtung Rechnung zu tragen, ist zum einen für die Pflichtmitgliedschaft der juristischen Personen in den (Landes-)Zahnärztekammern Sorge zu tragen. Zum anderen ist den Risiken von Fehlanreizen durch den Einfluss von renditeorientierten Kapitalgebern durch gesetzgeberische Maßnahmen zu begegnen.

Beides ist unerlässlich, um einen umfassenden Schutz der Patienten vor Fehlentwicklungen zu gewährleisten, unabhängig davon, ob die zahnärztliche Leistung von einem Einzelzahnarzt oder einer juristischen Person erbracht wird.

Aktueller ARD-Beitrag zum Thema: [www.ardmediathek.de](http://www.ardmediathek.de)

### **Bundesrat verschiebt Entscheidung über Approbationsordnung erneut**

Der Bundesrat entschied in seiner Sitzung am

19. Oktober 2018 nach einer Probeabstimmung, in der es keine entsprechende Mehrheit der Länder gab, die Zahnärztliche Approbationsordnung

(ZApprO) wieder von der Tagesordnung zu nehmen. Damit kam es zu keiner Abstimmung. Es gibt bisher keine konkreten Vorgaben aus den Ländern für das weitere Vorgehen.

Ziel der Bundeszahnärztekammer bleibt dennoch, dass entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag eine novellierte ZApprO zügig verabschiedet und insbesondere einheitliche Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen aus Drittstaaten getroffen werden.

### **Neue Empfehlungen für Kinderzahnpasten mit Fluorid**

Für Kinderzahnpasten haben die wissenschaftlichen deutschen Fachgesellschaften für Zahnerhaltung (DGZ), Kinderzahnheilkunde (DGKIZ) und Präventivzahnmedizin (DGPZM) gemeinsam mit dem Bundesverband der Zahnärztinnen und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BZÖG) und der Bundeszahnärztekammer neue Empfehlungen beschlossen. Laut Expertenmeinung soll ab dem Durchbruch des ersten Milchzahnes Kinderzahnpaste mit 1.000 ppm Fluorid zweimal täglich in reiskorngroßer, ab dem zweiten Geburtstag in erbsengroßer Menge verwendet werden. Alternativ kann bis zum zweiten Lebensjahr eine Zahnpaste mit 500 ppm Fluorid in erbsengroßer Menge verwendet werden. Die Umsetzung dieser Empfehlungen setzt eine einfache Dosierbarkeit voraus, die Hersteller wurden entsprechend aufgefordert.

Anlass für die Empfehlung ist die Tatsache, dass der Kariesrückgang im Milchgebiss im Vergleich zu den bleibenden Zähnen deutlich geringer ausfällt. Details: [www.dgz-online.de/dgkiz-meets-dgz-pressebereich](http://www.dgz-online.de/dgkiz-meets-dgz-pressebereich)

### **Praxisführung und Hygiene: Röntgenpass entfällt demnächst; mangelhafte Gebrauchsanweisungen melden**

Der BZÄK-Ausschuss Praxisführung und Hygiene beschäftigte sich auf seiner Sitzung am 25. September mit der Modernisierung

des Strahlenschutzrechts. Von Seiten der Länderbehörden wird zurzeit noch in einigen Punkten weiterer Änderungsbedarf gesehen. Unbeeinflusst vom Ausgang der Beratungen wird die für die Zahnärzteschaft sichtbare Änderung der Wegfall des Röntgenpasses sein – eine echte Bürokratieentlastung.

Des Weiteren beriet der Ausschuss über mangelhafte Gebrauchsanweisungen zahnmedizinischer Geräte, die keine Informationen über durchzuführende sicherheitstechnische Prüfungen liefern. Betroffene KollegInnen werden gebeten, diesen gravierenden Mangel als Vorkommismeldung an das BfArM weiterzugeben: [www.bfarm.de/DE/Service/Formulare/functions/Medizinprodukte/\\_node.html](http://www.bfarm.de/DE/Service/Formulare/functions/Medizinprodukte/_node.html)

### **Aktuelle Ausbildungszahlen Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)**

Das Ausbildungsjahr 2018/2019 hat am 01. August begonnen, zum 30. September zeigt sich ein positiver Trend bei neu abgeschlossenen ZFA-Ausbildungsverträgen bei Zahnärzten: Zwischen 01. Oktober 2017 und 30. September 2018 wurden etwas über 14.000 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen (ABL: 12.554; NBL: 1.534). Im Vorjahreszeitraum waren es rund 13.200 Verträge. Damit verstetigt sich der Wachstumstrend mit einem Plus von rund 6,5 Prozent (ABL: +7,17%; NBL: +1,59%).

Die Ausbildung in den Zahnarztpraxen scheint nach wie vor ansprechend. Sie ist abwechslungsreich, qualifiziert umfassend und führt in ein Berufsleben mit dauerhaft guten Jobperspektiven und Karrierechancen – über die Aufstiegsfortbildungen zur ZMV, ZMP, ZMF oder DH.

### **BZÄK-Forderung: Mundpflege-Lernfeldinhalte in Ausbildungsverordnung der Pflegeberufe berücksichtigen**

Für die Reform der Pflegeberufsausbildung hat der Bundesrat der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflBG APrVO) im September 2018 zugestimmt. Die Ent-

schließung wird nun an die Bundesregierung weitergeleitet. Feste Fristen für die Beratung gibt es jedoch nicht.

Da die Vermittlung von Mundhygieneinhalten in der Pflegeausbildung von zentraler Bedeutung ist, fordert die BZÄK die zuständigen Ministerien, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf, dass die Bundesfachkommission bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Rahmenlehr- und Ausbildungspläne auch die übermittelten curricularen Bausteine zur „Mundhygiene in der Pflegeausbildung“ von Deutscher Gesellschaft für Alterszahnmedizin (DGAZ) und Bundeszahnärztekammer berücksichtigt.

Diverse Untersuchungen belegen, dass die Mundgesundheit Pflegebedürftiger signifikant schlechter ist im Vergleich zur Altersgruppe. „Werden Patienten, die vormals einen recht guten Mundgesundheitsstatus hatten, pflegebedürftig, gibt es einen regelrechten Einbruch“, so Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, BZÄK-Vizepräsident. In einem Gespräch mit dem Pflegebeauftragten der Bundesregierung, Staatssekretär Andreas Westerfellhaus, wurde die Unterstützung für dieses Anliegen zugesichert.

### **Schwarz auf Weiß:**

#### **BZÄK-Jahresbericht 2017 | 2018**

Die Bundeszahnärztekammer hat ihren Jahresbericht veröffentlicht, er umfasst den Berichtszeitraum Juli 2017 bis Juni 2018.

Zum Jahresbericht: [www.bzaek.de/jb](http://www.bzaek.de/jb)

### **Initiative proDente**

Aktuell bietet proDente e.V. ein Pressepaket inklusive Bildmaterial zum Thema Bonusheft: [http://bit.ly/Bonusheft\\_2018](http://bit.ly/Bonusheft_2018).

proDente informiert Patienten und Presse über Zahn- und Mundgesundheit und unterstützt Zahnärzte sowie Zahntechniker mit Aufklärungsmaterial. Die BZÄK stellt ihre fachliche Expertise zur Verfügung.

### **Präventionspreis verliehen: „Medizin und Zahnmedizin – Prävention verbindet“**

Die „Initiative für eine mundgesunde Zukunft in Deutschland“ hat am 19. Oktober in Berlin den Präventionspreis 2018 „Medizin und Zahnmedizin – Prävention verbindet“ verliehen. Der erste Preis ging an die Arbeitsgruppe „Zahnärztliche Gesundheitsförderung interdisziplinär“ unter Prof. Dr. Hüsamettin Günay, Hannover.

Den zweiten Preis belegten Dr. Gerhard Schmalz, Dr. Klaus-Jürgen Fischer, Werdau OT Steinpleis, und Prof. Dr. Dirk Ziebolz, Leipzig.

Dr. Boris Jablonski, Lollar/Hessen, belegte den dritten Platz. Details unter: <https://bit.ly/2S9gciJ>

### **Schiffner erhält Tholuck-Medaille**

Prof. Dr. Ulrich Schiffner ist Preisträger der Tholuck-Medaille 2018, die ihm für seine Verdienste um die zahngesundheitliche Prävention am 12. Oktober vom Verein für Zahnhygiene (VfZ) verliehen wurde.

### **Deutscher Zahnärztetag 2018 im November**

Der Deutsche Zahnärztetag 2018 findet vom 08. bis 10. November in Frankfurt am Main statt. Details zum standespolitischen Teil sowie zum wissenschaftlichen Kongress über: [www.bzaek.de/deutscher-zahnaerztetag.html](http://www.bzaek.de/deutscher-zahnaerztetag.html)

### **Jura Slam auf dem Deutschen Zahnärztetag**

Sind Überstunden mit dem Grundgehalt abgegolten? Geht eine Kündigung nur zum Quartalsende? Muss ich die Arbeitsverträge des Personals bei einer Praxisübernahme übernehmen? Bedeutet Schwangerschaft immer eine sofortige Freistellung oder gibt es Ausnahmen? Auf dem diesjährigen Zukunftskongress am 10. November hat der Berufsnachwuchs die Möglichkeit, juristische Fragen zu klären, aber auch andere Fragen zu Praxisgründung, Praxis und Familie etc. an die Referenten zu stellen. Die Teilnahme am Zukunftskongress ist kostenfrei. Alle Informationen unter: [www.zukunftskongress-beruf-familie.de/](http://www.zukunftskongress-beruf-familie.de/)



## **Berufsrecht und Qualität bei Gesundheitsberufen: Europäische Kommission forciert Studie**

Die Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission hat eine wissenschaftliche Studie ausgeschrieben, die die Zusammenhänge von beruflicher Regulierung und Qualität der erbrachten Leistung untersuchen soll. Die Ausschreibung trägt den sperrigen Titel „Behavioural economic analysis of professionals' incentives in health and business services professions“. Die Studie soll binnen eines Jahres fertig sein. Sie teilt sich in zwei Bereiche: Gesundheitsberufe sowie unternehmensbezogene Dienstleistungen. Mit der Studie möchte die Kommission hinterfragen, ob das zentrale Qualitätsargument, mit dem berufliche Regulierung gerechtfertigt wird, einer wissenschaftlichen Analyse Stand hält. Weiterführende Informationen (englisch): [https://ec.europa.eu/growth/content/behavioural-economic-analysis-professionals-incentives-health-and-business-services\\_en](https://ec.europa.eu/growth/content/behavioural-economic-analysis-professionals-incentives-health-and-business-services_en)

## **Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen: Europäisches Parlament verabschiedet Bericht**

Am 03. Oktober verabschiedete das Europäische Parlament den Bericht zum Verordnungsvorschlag zur Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen (Health Technology Assessment (HTA)). Im Bericht fordern die Abgeordneten eine flexiblere Übernahme von europäischen HTA-Bewertungen in nationale Systeme. Sie möchten das von der Europäischen Kommission angedachte Verbot von Wiederholung von Folgenabschätzungen im nationalen Kontext aufweichen und den Ländern mehr Flexibilität gewähren.

Des Weiteren haben die Abgeordneten sich für das System der qualifizierten Mehrheit bei

Abstimmungen über die Annahme von HTA-Berichten ausgesprochen. Zudem wurden Formulierungen aufgenommen, die die Kompetenzen der Mitgliedsländer klar benennen. So sind Fragen der Kostenerstattung strikt eine nationale Kompetenz, die in den jeweiligen Gesundheitssystemen geklärt werden müssen.

Die Beratungen auf Ebene des Rats der Europäischen Union sind hingegen deutlich weniger fortgeschritten: Politische sowie technische Fragen sind weiterhin nicht gelöst. Eine allgemeine Ausrichtung des Rats ist noch nicht absehbar. Damit ist fraglich, ob das Gesetzesvorhaben vor der Europawahl 2019 abgeschlossen werden kann.

Zum [Verordnungsvorschlag](#) der Europäischen Kommission; zum [Bericht](#) des Europäischen Parlaments.